

Beitragsordnung

1. Allgemeines

Grundlage dieser Beitragsordnung ist der jeweils letzte Beschluss der Jahreshauptversammlung des DMB Mieterbundes Nordhessen e.V. gemäß § 7 der Vereinssatzung. Zur Durchführung und Finanzierung der Vereinsaufgaben hat das Mitglied mit Eintritt in den Verein Beiträge zu entrichten. Beiträge sind:

- a. der Jahresbeitrag oder der ermäßigte Jahresbeitrag,
- b. der Beitrag zur Prozesskosten-Versicherung und
- c. der Aufnahmebeitrag.

2. Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung

2.1. Die ordentliche Mitgliedschaft ist der Regelfall. Sie ist auf Dauer angelegt. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 5 der Satzung geregelt (Tod des Mitgliedes, Kündigung oder Ausschluss). Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über einen Ausschluss aus dem Verein z.B. wegen erheblicher Zahlungsrückstände oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Er kann diese Entscheidung auf die Geschäftsführung delegieren.

2.2. Beim Tod eines Mitgliedes wird die Mitgliedschaft vom überlebenden Ehegatten oder einer im selben Haushalt lebenden Person fortgeführt, wenn der Fortführung nicht widersprochen wird.

2.3. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft. Die Probemitgliedschaft berechtigt zu drei Beratungen, es wird jedoch kein Schriftverkehr nach außen geführt, keine Prozesskosten-Versicherung abgeschlossen und keine Mieterzeitung bezogen. Die Probemitgliedschaft ist auf 6 Monate befristet. Sie berechtigt auch zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, gewährt jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

3. Beitragshöhe und sonstige Kosten

3.1. Der Jahresbeitrag für die ordentliche Mitgliedschaft beträgt 45,00 € (monatlich 3,75 €).

3.2. Der ermäßigte Jahresbeitrag beträgt 36,00 € (monatlich 3,00 €). Er gilt für die Beitragsklassen 4, 5 und 7. Hierbei handelt es sich um Mitglieder, die bis zum 28.02.1982 dem Verein beigetreten sind (BK 4 sog. Altmitglieder) und um Mitglieder, die nur über ein geringes Einkommen verfügen (BK 5 und 7), z.B. Schüler und Studenten sowie Empfänger von Transferleistungen. Das geringe Einkommen ist für den jeweiligen Jahresbeitrag nachzuweisen.

Bei nachgewiesenem geringem Einkommen gilt der ermäßigte Jahresbeitrag auch für die Probemitgliedschaft.

3.3. Die Entscheidung über die Einordnung in die BK 5 und 7 trifft der Vorstand. Er kann diese Entscheidung auf die Geschäftsführung delegieren.

3.4. Bei Zahlung des gesamten Jahresbeitrags bis zum 31. März eines Kalenderjahres ermäßigt sich dieser um zwei Monatsbeiträge auf 37,50 € (Jahresbeitrag) bzw. auf 30,00 € (ermäßigter Jahresbeitrag).

3.5. Für Mitglieder mit einem selbstgenutzten Gewerbeobjekt kann abweichend vom Beitrag für die ordentliche Mitgliedschaft ein höherer Beitrag festgelegt werden. Hierüber entscheidet die Geschäftsführung nach Prüfung.

3.6. Es wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von 15,00 € erhoben. Bestand bereits früher eine Mitgliedschaft, entscheidet die Geschäftsführung über die Höhe des Aufnahmebeitrags.

3.7. Der Jahresbeitrag für die Prozesskosten-Versicherung beträgt 26,00 €.

3.8. Für vom Mitglied veranlasste Schreiben ist eine Aufwandspauschale von 6,00 € zu zahlen, Kopierkosten und E-Mail-Ausdrucke werden mit 0,05 €/Seite berechnet. Die Kosten einer Mahnung betragen 5,00 €.

Das Mitglied hat dem Verein ferner die tatsächlichen Auslagen für Rücklastschriften, Stornokosten, Postgebühren für besondere Zustellungen und Einwohnermeldeamt-anfragen zu erstatten.

4. Eintrittszeitpunkt und Lastschriftmandat

4.1. Bei Eintritt in den Verein bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, bei Eintritt ab dem 01. Juli eines Jahres der hälftige Jahresbeitrag.

4.2. Das Mitglied hat dem Verein grundsätzlich ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Im begründeten Einzelfall kann eine andere Zahlungsart vereinbart werden. Eine Rechnung über den Beitrag wird nicht versandt.

5. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand in seiner Sitzung am 13.4.2015 beschlossen. Sie tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.